

Vertiefungskurs Steuerrecht (C)
Seminar Spezialfragen des Steuerrechts
Prof. Josef Schuch / Katharina Moldaschl /
Christian Knotzer / Valentin Bendlinger /
Rainer Borns / Michael Hubmann / Stefanie
Stöcklinger

SS 2022 | LV 4052

Wichtige Hinweise:

- a) Eine positive Absolvierung des Vertiefungskurses ist nur durch die Bearbeitung einer Case Study möglich. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung selbst setzt eine vorherige Anmeldung zu einer Case Study via Learn voraus. **Die Anmeldung im LPIS allein ist daher nicht ausreichend! Jede/r Seminarteilnehmer/in hat sich in der Anmeldewoche **verpflichtend** für die Bearbeitung einer Case Study zu melden.** Erfolgt keine Anmeldung via Learn, wird eine Abmeldung von der Lehrveranstaltung vorgenommen (**Ausnahme Repetent/inn/en!**). Die **Vergabe der Case Studies** erfolgt am **Montag, 28. Februar 2022 ab 10:00 Uhr bis Mittwoch, 2. März 2022 18:00 Uhr über Learn (Details siehe Punkt g)** nach dem Prinzip *first come first served*. Wer sich in dieser Anmeldewoche in Learn meldet, hat seinen Lehrveranstaltungsplatz garantiert.

Ausnahme Repetent/inn/en: Repetent/inn/en des Vertiefungskurses aus dem Wintersemester 2021/22 bekommen automatisch ein Seminararbeitsthema zugewiesen und brauchen sich deshalb in der Anmeldewoche nicht über Learn für eine Case Study melden. Daher gilt für alle Repetent/inn/en die Regelung der Anmeldung via Learn zur Case Study Vergabe nicht.

- b) Am **Freitag, 4. März** findet von **08:00 – 09:00 Uhr im TC.0.10 Audimax** eine **Vorbesprechung** für alle Teilnehmer/innen statt, woran eine Teilnahme unbedingt erforderlich ist.
- c) **Gute Kenntnisse des Steuerrechts** und eine entsprechende **Vorbereitung** auf die jeweiligen Seminarthemen und die Fallbeispiele werden bei allen Seminarteilnehmer/inne/n vorausgesetzt. **Ziel der Lehrveranstaltung ist nicht die Stoffvermittlung, sondern eine kritische Auseinandersetzung mit Spezialthemen anhand praktischer Fälle und die Übung der juristischen Subsumtions- und Argumentationstechnik im Steuerrecht.** Ohne entsprechende Vorbereitung wird es nicht möglich sein, den Inhalten der einzelnen Einheiten zu folgen.

d) Die **Leistungsfeststellung** erfolgt durch die Vergabe von insgesamt **maximal 100 Punkten**. Diese ergeben sich wie folgt:

1. Die Abgabe einer **Disposition** und die **Präsentation** einer **Case Study**. Für diese Leistungen können insgesamt **maximal 18 Punkte** vergeben werden.
2. Die an die Präsentation anschließende **Diskussion**, für die **maximal 18 Punkte** vergeben werden. Bei der Präsentation der Case Study und der anschließenden Diskussion zeigen die Studierenden, dass sie die für ihre Case Study-Präsentation relevanten Rechtsfragen verstanden haben, den Stand von Literatur und Rechtsprechung dazu beherrschen und in der Lage sind, rechtlich zu argumentieren und die Argumente für unterschiedliche Auffassungen gegenüberzustellen und abzuwägen.
3. Für **Mitarbeit** können Studierende durch die Beantwortung von Clickerfragen **maximal 12 Punkte** erreichen. Die Clickerfragen werden am Ende jeder Einheit über Learn gestellt. Gegenstand der Fragen sind die präsentierten Case Studies (2 Fragen pro Einheit). Zur Beantwortung der Fragen benötigen Sie ein **internetfähiges Endgerät mit Webbrowser** (zB Smartphone, Tablet, Laptop, etc).
4. **Klausur**: Bei der zweistündigen Klausur am Ende der Lehrveranstaltung sind **maximal 52 Punkte** zu erreichen. Zumindest 24 Punkte der Klausur beziehen sich auf die Analyse von Rechtsfragen und die Ausführung von Argumenten, die in den Lehrveranstaltungseinheiten des jeweiligen Vertiefungskurses im Rahmen der Case Studies besprochen wurden. Die übrigen Punkte ergeben sich aus dem Lösen von allgemeinen steuerrechtlichen Fallbeispielen. Die zweistündige Klausur bietet den Studierenden Gelegenheit, ihre durch das Lehrbuchstudium erworbenen Steuerrechtskenntnisse bei der Lösung konkreter Praxisfälle anzuwenden und dadurch zu zeigen, dass sie die juristische Subsumtionstechnik beherrschen.

Pro Semester gibt es für die Klausur einen **Haupttermin: Freitag, 17. Juni 2022 08:00 – 11:00 Uhr, TC.0.10 Audimax** und einen **Nachtermin (Dienstag, 13. September 2022 8:00-11:00 Uhr)**. Achtung: Wird die Lehrveranstaltung weder beim Haupt- noch beim Nachtermin positiv absolviert, erfolgt eine negative Beurteilung. Die Mitnahme erbrachter Teilleistungen (zB Case Study-Präsentation) ins Folgesemester ist nicht möglich.

e) **Case Study**: Die Ausarbeitung der Disposition und die Präsentation der Case Study erfolgt jeweils durch zwei Referent/inn/en, wobei die Präsentation insgesamt eine Dauer von insgesamt **10 Minuten** nicht übersteigen darf. Im Rahmen der Präsentation sollen die Inhalte und Rechtsansichten der Case Study verständlich vermittelt werden. Die Reihenfolge der Präsentationen der Case Studies ergibt sich aus der Nummerierung im Handout. Da die Case Studies inhaltlich aufeinander abgestimmt sind, kann die Reihenfolge nicht geändert werden.

Die **Disposition** setzt sich zusammen aus einer **schriftlichen Ausarbeitung der Case Study sowie einem Entwurf der Power-Point-Folien**, mit denen die Präsentation unterstützt werden soll (maximal drei Folien pro zehnminütiger Präsentation; nur wenige Stichworte; auf letzter Folie Pro/Contra Argumente). Dabei

ist **verpflichtend die Formatvorlage** des Instituts (unter www.wu.ac.at/taxlaw sowie auf Learn verfügbar) zu verwenden.

Die **schriftliche Ausarbeitung** der Case Study folgt dem Aufbau **„Sachverhalt“ – „Rechtsfrage“ – „Pro und Contra Argumente“**. Hinsichtlich der Rechtsfrage soll die Problemstellung des im Handout enthaltenen Sachverhalts ausgearbeitet werden. Der Sachverhalt geht auf die angeführte Entscheidung zurück, die Grundlage der Ausarbeitung sein soll. Unbedingt nötig ist die Formulierung *einer* konkreten Rechtsfrage (im Ja/Nein-Format). In der Argumentation („Pro und Contra“) sollen Argumente aus der Rechtsprechung und Literatur formuliert und erläutert werden. Eine umfassende Recherche ist unbedingt notwendig. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung kann je nach Themengebiet variieren. Die Ausarbeitung hat jedoch mindestens 4 Seiten reinen Text (Times New Roman 12 pt, Zeilenabstand 1,5) zu umfassen. Der schriftlichen Ausarbeitung ist ein **Verzeichnis der verwendeten Literatur und Judikatur** anzufügen.

Die Disposition (**schriftliche Ausarbeitung + Entwurf der Power-Point-Folien**) ist – bei sonstiger Streichung von der Teilnehmerliste – bis spätestens **Montag, 28. März 2022, 12:00 Uhr** auf Learn hochzuladen. Es reicht, wenn eine Person aus dem Team die Disposition übermittelt.

Die Dispositionen werden nach individueller Terminvereinbarung mit dem/der betreuenden Assistenten/in bereits vorab besprochen. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den/die Assistenten/in bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Präsentationstermin.

f) Die finale Version der Power-Point-Folien muss **spätestens 48 Stunden** vor der jeweiligen Seminareinheit in die Dateiablage auf **Learn** hochgeladen werden.

g) **Ablauf der Case Study Vergabe auf Learn:**

In Ihrem Vertiefungskurs Steuerrecht in Learn finden Sie im linken Raster „Lernen & Üben“ die Schaltfläche „Gruppen“. Hier können Sie alle Case Studies zu Ihrem Kurs finden. Die Eintragung zu einer Case Study erfolgt, indem Sie bei der gewünschten Case Study auf den Button „Beitreten“ klicken. Den erfolgreichen Beitritt zu einer Case Study erkennen Sie daran, dass im linken Seitenmenü unter „Gruppen“, der Gruppename Ihrer ausgewählten Gruppe aufscheint. Durch Klicken auf den Gruppennamen gelangen Sie zum Gruppenarbeitsplatz Ihrer Gruppe/Case Study.

Nachrückliste: Sollten keine Case Studies mehr verfügbar sein, tragen Sie sich bitte auf die sogenannte Nachrückliste ein. Dabei handelt es sich nicht um die Warteliste für den Seminarplatz, sondern lediglich für eine Case Study. Wer auf der Nachrückliste steht, muss damit rechnen, als Ersatz für eine/n allenfalls ausgefallene/n Kollegen/in zu einer Case Study-Präsentation herangezogen zu werden. Nehmen Sie diese Möglichkeit nicht in Anspruch, erfolgt eine Abmeldung von der Lehrveranstaltung. Im Falle eines kurzfristigen Einspringens geben die Seminarleiter/innen entsprechende Hinweise und Hilfestellungen. Sollte der Fall eintreten, dass mehr Seminarteilnehmer/innen das Seminar besuchen wollen als Case Studies zur Verfügung

stehen, so bekommen jene, die keine Case Study erhalten haben, im Laufe des Semesters ein Seminararbeitsthema zugewiesen. Eine Wahlmöglichkeit zwischen Case Study-Präsentation und schriftlicher Arbeit besteht nicht.

Die Nachrückliste können Sie ebenfalls im linken Seitenmenü unter „Wiki“ finden. Hier tragen Sie sich bitte mit Ihrem **Namen** und Ihrer **Matrikelnummer** auf der „**Nachrückliste**“ ein. Bitte tragen Sie sich nur auf die Nachrückliste ein, wenn alle Case Studies bereits vergeben sind.

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Überschreiben von Listeneinträgen einer Kollegin/eines Kollegen nicht gestattet ist. Da es einen Verlauf gibt, können wir nachprüfen, wann Sie sich eingetragen haben und sehen, falls Sie jemanden überschreiben. Sollte es dennoch zu Überschreibungen kommen, werden Sie vom Kurs ausgeschlossen.

- h) Die Themen für die **Seminararbeiten** werden am **Montag, 16. Mai 2022 via Learn** zugewiesen. Die Seminararbeiten sind wie ein Aufsatz zu strukturieren (im Gegensatz zu den Case Studies keine Gliederung nach Pro/Contra Argumenten). Die Abgabe der Disposition für die schriftliche Arbeit erfolgt am **Montag, 6. Juni 2022** via Learn. Abgabetermin für die schriftliche Seminararbeit (mind. 12 Seiten reiner Text, Times New Roman 12 pt, Zeilenabstand 1,5) ist der **Freitag, 8. Juli 2022**. Die Abgabe der Arbeit erfolgt ebenfalls via Learn. Nach dem Abgabetermin gibt es keine Möglichkeit zur Überarbeitung und Verbesserung der Seminararbeit. Sollten die wissenschaftlichen Anforderungen, die an eine Seminararbeit gestellt werden (Eigenständigkeit, vollständiger Anmerkungsapparat und entsprechendes Quellenverzeichnis, wissenschaftliche Sorgfalt und korrekte Zitierweise), in der schriftlichen Arbeit nicht erfüllt sein, wird die Arbeit mit **0 Punkten** bewertet.
- i) **Literatur** (gilt für Case Study und schriftliche Arbeit): Vollständige Auswertung der österreichischen und deutschen Kommentare, Monographien und Fachzeitschriften sowie von Judikatur und Verwaltungspraxis zum jeweiligen Thema. Die Fundstellen können über die Rechtsdatenbanken (zB österreichische Datenbanken wie RDB, Lexis360 oder Linde Digital, aber auch über deutsche Datenbanken wie Beck und Juris) und während der Institutsöffnungszeiten in der Bibliothek erschlossen werden. Zur Hilfestellung bei der Erschließung der Literatur stehen die **Junior Researchers** des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht zur Verfügung (Details siehe Website: www.wu.ac.at/taxlaw).

Schulungen zur **Einführung in die Rechtsdatenbanken** finden zu folgenden Terminen statt:

Mittwoch, 9. März 2022, 09:00 – 10:00 Uhr

Freitag, 18. März 2022, 15:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch, 25. Mai 2022, 09:00 – 10:00 Uhr

Die Schulung findet über MS Teams statt. Eine Woche vor dem jeweiligen Termin erhalten sie per Email eine Ankündigung mit dem Teilnahmelink. Eine Teilnahme an einem der drei Termine wird empfohlen, ist aber nicht verpflichtend.

j) Studierende können an einem oder an beiden Klausurterminen teilnehmen, eine gesonderte Anmeldung für die Prüfung ist nicht erforderlich. **Sofern Studierende bereits beim ersten Termin eine positive Note erzielt haben, jedoch trotzdem beim Nachtermin antreten, zählt nur die Note des Nachtermins.** Für jene Studierende, die den Kurs negativ absolvieren und im darauffolgenden Semester den „Vertiefungskurs Steuerrecht“ nochmals besuchen, werden die Modalitäten für die Vergabe einer Case Study oder einer schriftlichen Arbeit gesondert per E-Mail mitgeteilt.

k) Folgender Notenschlüssel gilt für den „Vertiefungskurs Steuerrecht“:

87 – 100: Sehr Gut

74 – 86: Gut

62 – 73: Befriedigend

51 – 61: Genügend

0 – 50: Nicht Genügend

Achtung: Die **positive Absolvierung** der Lehrveranstaltung „Vertiefungskurs Steuerrecht“ setzt voraus, dass Sie bei der **Klausur** die **Hälfte** der maximal möglichen Punkte erzielen (also 26 von 52) UND insgesamt **mehr** als die Hälfte aller insgesamt möglichen Punkte erreichen (also 51 von 100).

l) **Rechtsquellen:** Kodex Steuergesetze (aktuellste Auflage) oder gleichwertige unkommentierte Gesetzesausgaben.

m) **Literaturgrundlage:** *Kofler/Lang/Rust/Schuch/Spies/Staringer*, Einführung in das Steuerrecht²⁰ (2021; erscheint im Oktober); *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht Band I¹² (2019) ohne Einschränkung; *Doralt/Ruppe*, *Steuerrecht Band II*⁸ (2019) *ausgenommen Seiten 377-481 sowie 544-610*; *Lang*, Introduction to the Law of Double Taxation Conventions³ (2021); *Walter*, Umgründungssteuerrecht¹³ (2021).

Bei den Case Studies, die im Seminar diskutiert werden, handelt es sich um „Spezialfragen“ des Steuerrechts, die regelmäßig über das Lehrbuch hinausgehen.

Aktuelle Informationen zur Lehrveranstaltung finden Sie auf unserer Website unter www.wu.ac.at/taxlaw.

Vorbesprechung: Freitag, 04. März 2022 08:00-09:00 Uhr, TC.0.10 Audimax

1. Termin: Mittwoch, 04. Mai 2022 09:00-12:15 – TC.2.01

Schwerpunkte: Auslegung und Anwendungsbereich von DBA, Ansässigkeit, Verteilungsnormen, Methoden zur Vermeidung von Doppelbesteuerung, nationales Außensteuerrecht

1. Auswirkung der Abschaffung der Schenkungssteuer in Schweden auf die Auslegung des DBA Deutschland - Schweden

Nicholas Erben hat einen Wohnsitz in Deutschland und bekommt von seinem Vater *Michael Erben* Anteile an einer schwedischen Aktiengesellschaft geschenkt. Der Vater unterhielt im Zeitpunkt der Schenkung Wohnsitze in Deutschland und Schweden. Der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Vaters lag damals in Schweden. Aufgrund seines Wohnsitzes in Deutschland setzt das deutsche Finanzamt dennoch Schenkungssteuer fest. *Nicholas Erben* wendet ein, dass nach Art 24 Abs 3 des DBA Deutschland-Schweden nur Schweden berechtigt sei, Erb- und Schenkungssteuer auf die Schenkung zu erheben. Das deutsche Finanzamt entgegnet, dass das DBA in Bezug auf die Erb- und Schenkungssteuer nicht anwendbar sei, weil Schweden die Erb- und Schenkungssteuer zum Zeitpunkt der Schenkung an Herrn *Nicholas Erben* bereits abgeschafft hatte. Strittig ist daher, ob Deutschland auch dann an der Besteuerung gehindert ist, wenn der andere Staat die entsprechende Steuer abgeschafft hat.

Siehe: FG Baden-Württemberg Urteil vom 05.08.2020, 7 K 2777/18

2. Mittelpunkt der Lebensinteressen und Vertrauensschutz iZm Auskunft der Abgabenbehörde

Herr *Maurer* ist seit Jahrzehnten in Liechtenstein als Maurer tätig und verfügte dort im Streitzeitraum zwischen X14 und X18 über einen Wohnsitz. Der Familienwohnsitz lag stets in Österreich, weshalb Herr *Maurer* in den Streitjahren mit der Begründung, sein Mittelpunkt der Lebensinteressen habe stets in Österreich gelegen, als unbeschränkt steuerpflichtig veranlagt wurde. In der dagegen erhobenen Beschwerde behauptet Herr *Maurer*, er habe von der Behörde die Auskunft erhalten, dass in Österreich keine Steuerpflicht bestehe.

Siehe: BFG 21.09.2021, RV/3100295/2020

3. Grenzgängereigenschaft einer Spitalsärztin mit Nachtdiensten

Frau *Maier* hat einen Wohnsitz in Österreich und ist als Spitalsärztin bei einer Klinik in Deutschland unselbständig beschäftigt. Sowohl Wohnsitz als auch Arbeitsort sind „in der Nähe der Grenze“ iSd Art 15 Abs 6 DBA Österreich-Deutschland. Im Jahr X16 hat Frau *Maier* regelmäßig Nachtdienste (Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste) zu absolvieren. Unmittelbar vor und nach einigen ihrer Rufbereitschaftsdienste muss Frau *Maier* auch jeweils „Normaldienste“ (zu je acht Stunden) leisten. Das österreichische Finanzamt geht von einer Grenzgängerin iSd Art 15 Abs 6 DBA Österreich-Deutschland aus und unterwirft die Einkünfte von Frau *Maier* der österreichischen Einkommensteuer.

Siehe: BFG 06.09.2021, RV/3100178/2019

4. Pensionsauszahlungen aus der deutschen und der französischen gesetzlichen Sozialversicherung

Hubert ist in Österreich ansässig und bezieht Einkünfte aus drei verschiedenen staatlichen Pensionsversicherungen: Zunächst bezieht er Einkünfte aus der österreichischen Pensionsversicherungsanstalt, von der deutschen gesetzlichen Sozialversicherung *Deutsche Rentenversicherung Bund* und von der französischen gesetzlichen Sozialversicherung *Caisse*

Nationale d'Assurance Vieillesse (CNAV). Strittig ist im Beschwerdefall, ob und in welchem Ausmaß die Pensionsauszahlungen der deutschen gesetzlichen Sozialversicherung *Deutsche Rentenversicherung Bund* und der französischen gesetzlichen Sozialversicherung *Caisse Nationale d'Assurance Vieillesse* in Österreich besteuert werden dürfen und welche Einkünfte zwar nicht besteuert, aber in den Progressionsvorbehalt einbezogen werden dürfen.

Siehe: BFG 26.11.2021, RV/3100804/2020

5. Versorgungsbezüge aus der Notarkasse eines in Italien ansässigen vormaligen deutschen Notars

Herr *Müller* ist deutscher Staatsbürger und wohnt seit seinem Eintritt in den Ruhestand dauerhaft in Genua (Italien). Bis zu dem Eintritt in den Ruhestand war er als Notar in Bayern (Deutschland) tätig. Er bezieht Versorgungsbezüge aus der bayrischen Notarkasse, einer Anstalt des deutschen öffentlichen Rechts. Das deutsche Finanzamt unterwirft die Versorgungsbezüge aus der Notarkasse der deutschen Einkommensteuer. Herr *Müller* ist jedoch der Ansicht, dass Deutschland nach dem DBA Deutschland-Italien gar kein Besteuerungsrecht an den Versorgungsbezügen zukommt.

Siehe: FG München 24.09.2021, 8 K 1118/19 [Die Rechtsfrage soll sich nur auf die anwendbare Verteilungsnorm des DBA Deutschland-Italien beziehen]

6. Ermittlung der Negativsteuer unter Einbeziehung ausländischer nicht steuerbarer Einkünfte

Josef ist tschechischer Staatsbürger und in Tschechien wohnhaft. Dort erzielt er im Jahr X19 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit iHv rd CZK 200.000 (umgerechnet rd EUR 8.000). In Österreich bezieht er Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit iHv rd EUR 10.900 nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen für laufende Bezüge iHv rd EUR 2.500. *Josef* übt die Option des § 1 Abs 4 EStG aus und unterwirft sich damit der unbeschränkten Steuerpflicht in Österreich. Nach Berücksichtigung des Pauschbetrages für Sonderausgaben wird ein Einkommen iHv rd EUR 10.700 der Besteuerung zugrunde gelegt. Das Finanzamt nimmt keine Erstattung der Negativsteuer (Sozialversicherungserstattung) vor, da auch die tschechischen steuerbefreiten Einkünfte in Höhe von rd EUR 8.000 für Zwecke der Ermittlung eines Erstattungsanspruches wie steuerpflichtige Einkünfte zu behandeln seien.

Siehe: BFG 25.03.2021, RV/6100425/2020

7. KEst-Rückerstattung an eine irische Investmentfondsgesellschaft in der Rechtsform einer Plc

Die *IrelandCapital Plc* ist eine in Irland ansässige Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer „Public Limited Company“ (Plc). Die *IrelandCapital Plc* verwaltet als sogenannte „Umbrella-Investmentgesellschaft“ – das ist ein Investmentfonds der seinerseits wiederum aus Teilgesellschaften besteht – rund 30 börsennotierte Indexfonds (Teilfonds, ETF's). Für Investmentgesellschaften wie die *IrelandCapital Plc* besteht in Irland eine persönliche Steuerbefreiung für bezogene Kapitalerträge. Die *IrelandCapital Plc* beantragt gemäß § 21 Abs 1 Z 1a KStG die Rückerstattung der finalen 10%igen Quellensteuer, die von Dividenden österreichischer Aktien aus den Jahren X8 bis X12 einbehalten worden ist. Strittig ist, ob der *IrelandCapital Plc* die Rückerstattung zusteht.

Siehe: BFG 23.08.2021, RV/7101805/2021

2. Termin: Mittwoch, 11. Mai 2022 09:00-12:15 – TC.2.01

Schwerpunkte: betriebliche/außerbetriebliche Einkunftsarten, Einkommensermittlung, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen

8. Anwendung der Sachbezugswerteverordnung auch bei Zinsvorteilen aus Fremdwährungsdarlehen

Herr *Sparefroh* ist als Arbeitnehmer bei der *Tiroler Sparkasse* tätig. In X4 erhielten er und seine Gattin von der *Tiroler Sparkasse* ein Darlehen in Form eines Fremdwährungskredits in Schweizer Franken zum Kauf einer Wohnung. Die aufgrund des Fremdwährungskredits erzielten Zinersparnisse berücksichtigt die *Tiroler Sparkasse* als Arbeitgeberbank in den Jahren X19 und X20 iRd Lohnverrechnung bei Herrn *Sparefroh* als Sachbezüge iSd § 5 Sachbezugswerteverordnung. Herr *Sparefroh* ist der Meinung, dass im Fall von Fremdwährungskrediten § 5 Sachbezugswerteverordnung nicht anwendbar ist.

Siehe: BFG 17.09.2021, RV/3100501/2020

9. „Großes“ Pendlerpauschale bei zwei Dienstverhältnissen mit unterschiedlichen Arbeitsstätten

Frau *Moser* ist im Rahmen zweier Dienstverhältnisse unselbständig beschäftigt. Von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr arbeitet sie iRd ersten Dienstverhältnisses in einer Arbeitsstätte im Ort Y. Von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr ist sie iRd zweiten Dienstverhältnisses in der Arbeitsstätte im Ort Z tätig. Zwischen den beiden unselbständigen Tätigkeiten sucht Frau *Moser* ihre Wohnung auf. Für die Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte im Ort Z macht sie im Rahmen einer Beschwerde das „große“ Pendlerpauschale gem § 16 Abs 1 Z 6 lit d EStG geltend. Das Finanzamt weist die Beschwerde jedoch ab, weil laut Pendlerrechner (§ 3 PendlerVO, BGBl II 2013/276) weder für die Fahrt Wohnung – Ort Y noch für die Fahrt Wohnung – Ort Z ein Pendlerpauschale zustehe.

Siehe: VwGH 16.11.2021, Ra 2020/15/0090

10. Doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrt bei fehlendem eigenen Hausstand

Herr *Müller* arbeitet in Wien und nutzt die in Wien gelegene Wohnung eines Bekannten gegen Kostenbeteiligung mit. Der Familienwohnsitz im Haus seiner Schwiegereltern, den Herr *Müller* mit seiner Frau und seiner Tochter bewohnt, befindet sich in der Slowakei, rund 125 km von Wien entfernt. Dort steht ihm ein Zimmer alleine für sich und seine Familie zur Verfügung. Das restliche Haus wird gemeinsam mit den Schwiegereltern genutzt. Über die Wochenenden fährt Herr *Müller* vom Arbeitsort zum Familienwohnsitz. Für diese Fahrten wurde ihm das Pendlerpauschale zugesprochen. Herr *Müller* beantragt statt dem Pendlerpauschale Werbungskosten für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrt.

Siehe: BFG 15.06.2021, RV/7104189/2020

11. Außergewöhnlich hohe Aufwendungen für die Abholung des Kindes

Herr *Schlager* wohnt in Österreich. Seit der Trennung lebt seine ehemalige Lebensgefährtin mit dem gemeinsamen Kind in Tschechien. Herr *Schlager* darf sein Kind jeden zweiten Samstag abholen und muss es am darauffolgenden Tag wieder zurückbringen. Herr *Schlager* fährt im Jahr 16.000 km. Die Fahrtkosten macht er in seiner Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend.

Siehe: BFG 04.08.2021, RV/7104316/2020

12. Weisungsbindung nicht wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer

Bei einer gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA) wurde festgestellt, dass die ZT GmbH für die Bezüge ihrer vier nicht wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer, die aufgrund ihrer Geschäftsführerverträge weisungsfrei sind, die lohnabhängigen Abgaben nicht abgeführt hatte. Das Finanzamt vertritt die Ansicht, dass die Bezüge als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 Abs 1 Z 1 lit b EStG) zu qualifizieren seien, da der Gesellschaftsvertrag eine Sperrminorität zugunsten jedes einzelnen Gesellschafter-Geschäftsführers vorsehe. Strittig ist, ob die schuldrechtlich vereinbarte Weisungsfreiheit als „gesellschaftsrechtliche Sonderbestimmung“ iSd § 25 Abs 1 Z 1 lit b EStG zu qualifizieren ist und daher Lohnsteuer inkl Lohnnebenkosten anfallen.

Siehe: BFG 30.09.2021, RV/5100376/2018

13. Erträge aus einer Kapitalanlage im Zusammenhang mit einem Betrugssystem als Einkünfte aus Kapitalvermögen

Der Finanzberater *Dubios* bietet seinen Kunden verschiedene Anlageformen. Verwandten, Freunden und guten Bekannten bietet er darüber hinaus die Veranlagung in der Barschiene. Dabei übergeben die Anleger Bargeld an den Finanzberater *Dubios* und im Gegenzug dafür erhalten die Anleger in den ersten Jahren Übernahmebestätigungen und ab X8 Treuhandverträge. Bei dieser Form der Veranlagung können jederzeit Gelder in beliebiger Höhe eingezahlt, aber auch wieder ausbezahlt werden, ohne dass dabei Spesen anfallen. Die Erträge aus der Veranlagung in der Barschiene (Zinsen) können entweder in bar ausgezahlt oder weiter veranlagt werden. Frau *Riskant* und ihr Ehegatte haben bereits vor einigen Jahren EUR 200.000 in die Barschiene veranlagt. In X8 ist erstmals eine Auszahlung iHv EUR 20.000 für einen privaten Autokauf erfolgt, wobei die bisher angefallenen Zinsen weiter veranlagt wurden. Fraglich ist, wann und in welcher Höhe Frau *Riskant* und ihrem Ehegatten die Zinsen zufließen sind.

Siehe: BFG 02.11.2021, RV/2100609/2020

14. Steuerlich neutrale Realteilung oder steuerlich beachtlicher Grundstückstausch?

Im Zuge einer Verlassenschaftsabhandlung erhalten Frau *Berta* und Frau *Tanja* je die Hälfte der Anteile an zwei aneinandergrenzenden, gemeinsam genutzten Liegenschaften. Um das Miteigentum an den Liegenschaften aufzulösen, beschließen die beiden einen Grundstückstausch: Mit Tauschvertrag werden die beiden Frauen zu Alleineigentümerinnen an je einer Liegenschaft. Frau *Berta* erblickt in diesem Vorgang eine Realteilung, die steuerlich unbeachtlich sei. Das Finanzamt schließt sich dieser Auffassung mangels bewertungsrechtlicher wirtschaftlicher Einheit zwischen den Liegenschaften nicht an. Der Tauschvertrag zwischen den beiden Frauen sei vielmehr als steuerpflichtiger Grundstückstausch anzusehen.

Siehe: BFG 20.10.2021, RV/5101160/2017

3. Termin: Mittwoch, 18. Mai 2022 09:00-12:15 – TC.2.01

Schwerpunkte: Befreiungen von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht, Gruppenbesteuerung, Beteiligungsertragsbefreiung, Mantelkauf, beschränkte Steuerpflicht

15. Begünstigungsschädliche Vereinstätigkeiten

Zur Erreichung des Vereinszweckes (Sportbetrieb) unterhält der Verein *Sportivo* neben jährlich stattfindenden Vereinsfesten auch ein Vereinslokal. Den für die Jahre X11 und X12 eingereichten Körperschaftsteuererklärungen legt der steuerliche Vertreter von *Sportivo* ein Begleitschreiben bei, in dem er darlegt, dass es sich bei den Tätigkeiten von *Sportivo* entweder um entbehrliche oder um unentbehrliche Hilfsbetriebe handle, die nicht der Abgabepflicht unterliegen. Bei einer im Jahr X15 durchgeführten Prüfung stellt das Finanzamt fest, dass das Vereinslokal als begünstigungsschädlicher Betrieb und die Vereinsfeste als entbehrliche Hilfsbetriebe zu qualifizieren sind.

Siehe: BFG 30.08.2021, RV/5100528/2017

16. „Grundstückstausch“ durch gemeinnützige Bauvereinigung

Die gemeinnützige Bauvereinigung *SocialBuild* GmbH beabsichtigt die Veräußerung eines in der Gemeinde Zellerndorf gelegenen, un bebauten Teilgrundstücks. Dieses Teilgrundstück wurde von der *SocialBuild* GmbH ursprünglich „auf Vorrat“ gehalten. Eine entsprechende zukünftige Bautätigkeit ist darauf nicht geplant. Als Käuferin kommt eine „gemeindeeigene“ Genossenschaft in Betracht. Als Kaufpreis werden EUR 800 je m² vereinbart. Im Gegenzug will die *SocialBuild* GmbH eine Teilfläche eines im Eigentum der Gemeinde Zellerndorf stehenden (ähnlich großen) Grundstücks erwerben. Auf diesem Grundstück will sie in der Folge Wohnungen errichten. Die *SocialBuild* GmbH vereinbart mit der Gemeinde Zellerndorf, dass der Verkauf des Teilgrundstücks erst mit rechtskräftigem Baubescheid für das neu zu realisierende Wohnbauprojekt zustande kommen soll. Als Kaufpreis waren EUR 600 je m² vereinbart. Für dieses geplante Vorhaben stellt die *SocialBuild* GmbH einen Antrag gem § 6a Abs 3 KStG, wonach das Finanzamt festzustellen hat, ob die Veräußerung unter § 7 Abs 1 bis 3 WGG fällt und damit von der Steuerbefreiung für gemeinnützige Bauvereinigungen gem § 5 Z 10 KStG erfasst ist.

Siehe: VwGH 07.09.2021, Ro 2020/15/0024

17. Firmenwertabschreibung für türkisches Gruppenmitglied?

Die *Krupp* GmbH ist inländisches Gruppenmitglied einer Unternehmensgruppe gem § 9 KStG. Sie ist durch mehrere Anteilerwerb ab Anfang X14 mehrheitlich an der *Öbek* AG (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Istanbul, Türkei) beteiligt. Die *Öbek* AG wird mit dem Veranlagungsjahr X14 in die Unternehmensgruppe einbezogen. Die *Krupp* GmbH möchte für die Beteiligung an der *Öbek* AG eine Firmenwertabschreibung iSd § 9 Abs 7 KStG vornehmen.

Siehe: BFG 19.11.2021, RV/7105613/2017

18. Zeitpunkt des wirtschaftlichen Ausscheidens aus einer Unternehmensgruppe

Die Gruppenträgerin, *Wien* GmbH, einer international tätigen Unternehmensgruppe hält neben Anteilen an anderen ausländischen Gesellschaften seit dem Jahr X5 eine Beteiligung an der polnischen *Pierogi* Sp.Z.o.o. In den Jahren X5 bis X14 wurden jeweils Verluste der *Pierogi* Sp.Z.o.o. der *Wien* GmbH zugerechnet, wobei die *Pierogi* Sp.Z.o.o. von X8 bis X11 gar keine Umsätze erzielte. Das Finanzamt erkennt die laufenden Verluste der *Pierogi* Sp.Z.o.o. nicht an, weil die *Pierogi* Sp.Z.o.o. zum 31.12.X9 aufgrund der fehlenden Umsätze und der daraus folgenden mangelnden Vergleichbarkeit iSd § 4 Z 1 lit c UmgrStG wirtschaftlich aus der Gruppe ausgeschieden ist.

Siehe: BFG vom 29.07.2021, RV/6100276/2016

19. Wirtschaftliche Betrachtungsweise bei Dividendenzahlungen

Die *Töchterchen AG* erhöht ihr Grundkapital durch die Ausgabe von Vorzugsaktien mit unbegrenzter Laufzeit. Diese werden vollständig von deren Muttergesellschaft *Mama AG* erworben. Es handelt sich dabei um stimmrechtslose, limitierte Vorzugsaktien ohne Beteiligung am Liquidationserlös, die eine als Höchstdividende ausgestaltete Vorzugsdividende beinhaltet. Die österreichische *Invest GmbH*, erwirbt einerseits einen Teil dieser neuen Aktien und andererseits auch noch (bis auf den Betrag der Höchstdividende) gleichartige, bereits zuvor ausgegebenen Aktien der *Töchterchen AG* von der *Mama AG*. Überdies vereinbart die *Invest GmbH* mit der *Mama AG* eine (Rück-)Kaufoption dieser Aktien zum Nennbetrag zuzüglich rückständiger Vorzugsdividenden. In Bezug auf die neu ausgegebenen Aktien wird weiters eine Dividendengarantie vereinbart, bei der sich die *Mama AG* verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die *Töchterchen AG* ausreichend finanziell ausgestattet ist, um jederzeit die zugesagten Dividendenzahlungen ordnungsgemäß und fristgerecht leisten zu können. Überdies sagt die *Mama AG* der *Invest GmbH* den Rückkauf der gesamten Aktien verbindlich zu, der zum vereinbarten Zeitpunkt im Jahr X9 auch erfolgt. Das Finanzamt ist der Meinung, dass die Vorzugsaktien iSd wirtschaftlichen Betrachtungsweise gem § 21 BAO nicht als Gewinnbeteiligungen, sondern als Kapitalforderungen anzusehen seien und versagt die Beteiligungsertragsbefreiung gem § 10 Abs 1 Z 1 KStG.

Siehe: BFG 09.03.2021, RV/4100371/2017

20. Mantelkauf: „Durchgriffsbetrachtung“ bei Änderung der Gesellschafterstruktur?

Die *Cosmetix GmbH* erzielte vom Gründungsjahr X6 bis zum Jahr X14 kontinuierlich Verluste. Im Jahr X14 tritt zu dem vormaligen Alleingeschäftsführer *Lukas* ein weiterer Geschäftsführer hinzu (*Bernhard*). Im Februar X16 scheidet *Lukas* schließlich gänzlich aus der *Cosmetix GmbH* aus und wird durch eine weitere neue Geschäftsführerin (*Bianca*) ersetzt. Im Jahr X14 schließt die *Cosmetix GmbH* einen neuen Lieferantenvertrag über die Lieferung von Kosmetikartikeln ab. Dieser Vertrag führt für die *Cosmetix GmbH* ab X15 zu „entsprechenden Einnahmen“. Bis X15 hält eine österreichische Privatstiftung 100 % der Anteile an der *Cosmetix GmbH*. Die Privatstiftung wurde durch eine liechtensteinische Anstalt und den späteren Geschäftsführer *Bernhard* im Jahr X6 gegründet. Die liechtensteinische Anstalt wird im Jahr X14 von einer weiteren liechtensteinischen Anstalt gekauft, deren wirtschaftlich Berechtigte wiederum die spätere Geschäftsführerin *Bianca* ist. Die Betriebsprüfung vertritt die Ansicht, dass mit dem Jahr X14 der Tatbestand des Mantelkaufs erfüllt ist.

Siehe: BFG 27.08.2021, RV/6100686/2016

21. VwGH zur ertragsteuerlichen Behandlung ausländischer Trusts

Die *PalaceCapital* ist eine in den USA (Delaware) ansässige sogenannte „Series“. Nach US-amerikanischem Recht ist sie ein eigenständiges Teilvermögen eines Trusts, der aus mehreren solchen „Series“ besteht. Trusts gelten in den USA als juristische Person und sind sowohl rechts- als auch prozessfähig. Jede „Series“ bildet dabei einen eigenen Rechnungskreis und gilt als steuerpflichtige (intransparente) Körperschaft. Die Zurechnung von Einkünften an die Anteilsinhaber setzt nach US-Steuerrecht eine Ausschüttung voraus. Für „Series“ besteht allerdings eine Steuerbegünstigung: Werden zumindest 90 % der körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte ausgeschüttet, können die Ausschüttungen auf Ebene der „Series“ steuerlich abgesetzt werden, weshalb sich die US-Körperschaftsteuer (Federal Tax) idR auf nahezu null reduziert. Die *PalaceCapital* erhält Dividendenausschüttungen mehrerer österreichischer Kapitalgesellschaften, wobei nach Anwendung des Art 10 DBA USA-Österreich Quellensteuern iHv 15 % einbehalten werden. Strittig ist, ob nach § 21 Abs 1 Z 1a KStG die Rückerstattung der in Österreich einbehaltenen KEST beantragt werden kann.

Siehe: VwGH 13.01.2021, Ro 2018/13/0003

4. Termin: Mittwoch, 25. Mai 2022 09:00-12:15 – TC.2.01

Schwerpunkte: Gebrauchsabgabe, Energieabgabenvergütung, Betriebsveräußerung, Verschmelzung, Einbringung, Zusammenschluss, missbräuchliche Umgründung

22. Vorschreibung der Gebrauchsabgabe an den Gebäudeeigentümer

Herr *Braun* ist grundbücherlicher Eigentümer einer Liegenschaft. In diesem Zusammenhang fordert das Magistrat der Stadt AB Herrn *Braun* auf, die Bewilligungen für die Geschäftsportale an seiner Liegenschaft nachzuweisen. Einen solchen Nachweis erbringt Herr *Braun* nicht. Daraufhin fordert ihn das Magistrat zur Abfuhr der Gebrauchsabgabe auf. Der Ansicht des Magistrats zufolge sei Herr *Braun* als Gebäudeeigentümer zur Entrichtung der Gebrauchsabgabe verpflichtet (§ 3 Abs 1 iVm § 9 Abs 1a GAG). Herr *Braun* ist hingegen der Ansicht, er sei bloß Inhaber und zudem vermietet er das auf seiner Liegenschaft liegende Geschäftslokal, weshalb allenfalls der Mieter die Gebrauchsabgabe zu bezahlen habe. Strittig ist, ob Herr *Braun* als Liegenschaftseigentümer und Vermieter die Gebrauchsabgabe zu entrichten hat oder ob der Mieter des Geschäftslokals als Abgabepflichtiger zu behandeln ist.

Siehe: BFG 14.09.2021, RV/7400061/2021

23. Einordnung als Produktionsbetrieb nach dem EAVG

Unternehmensgegenstand der *Farmer* GmbH ist der Zukauf, die Verarbeitung und Verpackung von geerntetem Gemüse und dessen Weiterverkauf an den Lebensmitteleinzelhandel. Für den Zeitraum zwischen X1 und X2 beantragt die *Farmer* GmbH die Energieabgabenvergütung. Die Energieabgabenvergütung hat den Zweck, energieintensive Betriebe von hohen Energieabgaben zu entlasten. Energieintensive Produktionsbetriebe, deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht, können einen Teil der an den Energielieferer bezahlten Energieabgaben vom Finanzamt vergütet bekommen. Den Antrag auf Zuerkennung weist die Finanzverwaltung jedoch mit der Begründung ab, dass seit X2 nur mehr Produktionsbetriebe die Energieabgabenvergütung zugesprochen bekommen können. Bei der *Farmer* GmbH handle es sich lediglich um einen Dienstleistungsbetrieb. Strittig ist, ob die *Farmer* GmbH ein neues körperliches Wirtschaftsgut herstellt und folglich als Produktionsbetrieb nach dem EAVG einzuordnen ist.

Siehe: VwGH 22.09.2021, Ra 2020/15/0122

24. Nachversteuerung des Gewinnfreibetrages bei Betriebsveräußerung

Der Apothekenbetrieb von Frau *Globuli* wird mit 31.08.X18 veräußert und zum 30.09.X18 an den Erwerber übergeben. Das sich im Betriebsvermögen der Apotheke befindliche Finanzanlagevermögen, worunter sich auch Wertpapiere befinden, veräußert Frau *Globuli* nicht mit. Die Wertpapiere wurden vor weniger als 4 Jahren angeschafft und bei der Anschaffung wurde der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht. Aufgrund der unterbliebenen Veräußerung der Wertpapiere nimmt Frau *Globuli* keinen gewinnerhöhenden Ansatz des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags iSd § 10 Abs 5 EStG vor.

Siehe: BFG 14.04.2021, RV/2100178/2021

25. Anrechnungszeitpunkt einer verschmelzungsbedingt übergegangenen Mindestkörperschaftsteuer

Die *Australian Shepherd* GmbH und die *Dalmatiner* GmbH sind seit X9 Gruppenmitglieder derselben Unternehmensgruppe. Während die *Australian Shepherd* GmbH ihren Bilanzstichtag am 31.10. hat, haben sowohl die *Dalmatiner* GmbH als auch die Gruppenträgerin, *Welpen* GmbH, ihren Bilanzstichtag am 31.12. Weil die *Dalmatiner* GmbH laufend Verluste an die Gruppenträgerin, *Welpen*

GmbH, weiterleitet, kann die der *Dalmatiner* GmbH zugerechnete MindestKöSt nicht verrechnet werden. Mit Verschmelzungstichtag 31.12.X11 wird die *Dalmatiner* GmbH auf die *Australian Shepherd* GmbH verschmolzen. Fraglich ist, in welchem Veranlagungsjahr die MindestKöSt der übertragenden *Dalmatiner* GmbH auf die übernehmende *Australian Shepherd* GmbH übergeht.

Siehe: BFG 05.05.2021, RV/7101072/2013

26. Nachversteuerung gem §11a EStG iZm Entnahmen gem § 16 Abs 5 UmgrStG

Herr *Maier* bringt mit Einbringungsvertrag vom 03.06.X9 sein Einzelunternehmen rückwirkend mit 01.01.X9 gem Art III UmgrStG in die *Fleißig* GmbH ein. In den Jahren X6 bis X8 machte Herr *Maier* für das eingebrachte Einzelunternehmen von der begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne gem § 11a EStG (zeitliche beschränkte Steuerbegünstigung nach der Finanzkrise) im Gesamtausmaß von rd EUR 37.500 Gebrauch. Für die in der Zeit vom Einbringungstichtag bis zum Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages getätigten Entnahmen wird dem gegenständlichen Einbringungsvertrag entsprechend ein Passivposten iSd § 16 Abs 5 Z 1 UmGrStG iHv EUR 56.500 gebildet. Darüber hinaus werden, wie im Einbringungsvertrag geregelt, Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Gesamtbetrag von rd EUR 75.800 gem § 16 Abs 5 Z 3 UmgrStG zurückbehalten. Das Finanzamt nimmt aufgrund der Entnahmen und Zurückbehaltung eine Nachversteuerung iSd § 11a EStG vor, da durch diese Entnahmen das Eigenkapital zum Einbringungstichtag vermindert worden sei.

Siehe: BFG 07.09.2021, RV/5100240/2014

27. Anteilsvereinigung iSd § 1 Abs 3 GrEStG iZm einer KG

Die österreichische *Hochhaus* GmbH wird im Jahr X5 gegründet, wobei in der Errichtungserklärung der *Hochhaus* GmbH festgehalten wird, dass die Stammeinlage, neben Barzahlung von EUR 17.500, durch Einbringung eines 80%igen Kommanditanteils an der *Xenobia* KG geleistet werde. Die *Xenobia* KG wurde ihrerseits in X0 gegründet und ist grundbücherliche Eigentümerin einer Liegenschaft. In X20 trat eine weitere Gesellschafterin (*Cesar* GmbH) mittels Zusammenschlussvertrag als unbeschränkt haftende Gesellschafterin in die *Xenobia* KG ein. Dieser Eintritt erfolgte als reine Arbeitsgesellschafterin ohne Beteiligung am Vermögen oder an einem allfälligen Liquidationserlös. Am selben Tag brachte die bisherige Komplementärin ihren Komplementäranteil iHv 20 % an der *Xenobia* KG in die *Hochhaus* GmbH ein. Die *Hochhaus* GmbH war somit ab diesem Zeitpunkt 100%ige Anteilsinhaberin der *Xenobia* KG. Strittig ist, ob die *Hochhaus* GmbH durch Einbringung des 20%igen Komplementäranteils den Tatbestand der Anteilsvereinigung iSd § 1 Abs 3 Z 1 GrEStG verwirklicht hat.

Siehe: BFG 14.09.2021, RV/3100233/2021

28. Missbräuchliche Umgründung

Die *Dagobert* GmbH erwirbt 100 % der Anteile an der *Geldschacht* GmbH, die bisher von der Gemeinde Mülldorf gehalten wurde. Die *Geldschacht* GmbH hat so gut wie keine Vermögenswerte, verfügt jedoch über ein hohes Mindestkörperschaftsteuerguthaben. Die *Dagobert* GmbH lässt in der Generalversammlung die Firma der *Geldschacht* GmbH auf *Immo* GmbH ändern, den Sitz verlegen, den Geschäftsgegenstand ändern und einen neuen Geschäftsführer bestellen. Anschließend wird die *Immo* GmbH auf die *Dagobert* GmbH verschmolzen. Die *Dagobert* GmbH beantragt die Anrechnung des Mindestkörperschaftsteuerguthabens der ehemaligen *Geldschacht* GmbH.

Siehe: BFG 27.07.2020, RV/2100322/2020

5. Termin: Mittwoch, 01. Juni 2022 09:00-12:15 – TC.2.01

Schwerpunkte: Unternehmereigenschaft, Leistungsort, Befreiungen, Vorsteuerabzug, Reihenleistung

29. Leistungsort bei Vermietung von Ausstellungsflächen

Viktor ist ungarischer Unternehmer und erzielt auf diversen Märkten und Ausstellungen Umsätze in Österreich. Die Umsätze werden zunächst zu niedrig erklärt und festgesetzt. Nach einer Wiederaufnahme des Verfahrens werden diese in neuer Höhe bescheidmäßig vorgeschrieben. Dabei wird keine Vorsteuer berücksichtigt, woraufhin *Viktor* entsprechende Eingangsrechnungen vorlegt und die Berücksichtigung der Vorsteuer begehrt. Diese Rechnungen wurden mit österreichischer Umsatzsteuer ausgestellt. Die Vorsteuerbelege beziehen sich auf in Österreich angefallene Kosten für Ausstellungsflächen wie zB Standgebühren, Standmieten und Nebenleistungen. Kann *Viktor* einen Vorsteuerabzug geltend machen?

Siehe: BFG 30.09.2021, RV/2100294/2021

30. Fiktiver ig Erwerb im Abgangsland

Die belgische *Waffels AG* kauft von der österreichischen *Countryman AG* Waren. Die Waren werden von der *Waffels AG* direkt an andere EU-Unternehmen weiterveräußert und von der *Countryman AG* beliefert. Für den Warenverkauf zwischen der *Waffels AG* und der *Countryman AG* wird Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, die die *Waffels AG* als Vorsteuer geltend macht. Die Lieferung von der *Countryman AG* an andere EU-Unternehmen wird als steuerfreie ig Lieferung ins EU-Ausland qualifiziert. Das Finanzamt nimmt jedoch einen ig Erwerb im Bestimmungsland (EU-Ausland) durch die *Waffels AG* an und setzt einen ig Erwerb in Österreich durch die *Waffels AG* fest. Der Vorsteuerabzug der *Waffels AG* wird nicht zugelassen.

Siehe: BFG 19.05.2021, RV/2100149/2019

31. Mining von Kryptowährung als steuerbefreite Leistung

Die *Bitcoin GmbH* ist im Bereich der Blockchain- und Kryptowährungstechnologie tätig. Die *Bitcoin GmbH* bietet sogenannte Managed-Hosted-Verträge an. Inhalt dieser Verträge ist die Zurverfügungstellung von Rechenleistung zum Zweck des Mining, der Umtausch der geschürften Kryptowährung in Bitcoins oder andere Kryptowährung und die Übertragung derselben in die digitale Geldbörse des Kunden. Für diese Leistungen werden den Kunden 20 % Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Die einbehaltene Umsatzsteuer führt die *Bitcoin GmbH* jeweils unter Abzug der angefallenen Vorsteuerbeträge an die Behörde ab.

Siehe: BFG 20.08.2021, RV/5100226/2021

32. Vorsteuerauschluss wegen verdeckter Ausschüttung bei privat genutztem Gebäudeanteil

Die *Großzügig GmbH* stellt ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer *Franz* eine Wohnung in einem von ihr errichteten Betriebsgebäude zur Verfügung. Dabei macht die *Großzügig GmbH* den Vorsteuerabzug für das gesamte Gebäude inkl privat genutztem Anteil geltend. Die Wohnung nimmt 18,51 % der Gesamtfläche des Betriebsgebäudes ein. Das Finanzamt kürzt im Zuge einer Prüfung den Vorsteuerabzug um diesen Anteil. Es stellt sich die Frage, ob durch die Wohnungsüberlassung eine verdeckte Ausschüttung an *Franz* vorliegt.

Siehe: VwGH 30.12.2020, Ra 2019/15/0126

33. Ausschluss der Optionsmöglichkeit gemäß § 6 Abs 2 UStG bei Vermieterwechsel

Die *WB GmbH* kauft 2014 ein Grundstück. Auf diesem befindet sich ein vermietetes Bürogebäude. Die *WB GmbH* tritt zivilrechtlich in die bestehenden Mietverhältnisse ein. Diese wurden mit dem vorherigen Vermieter bereits vor 2012 geschlossen. Nun macht die *WB GmbH* die im Kaufpreis enthaltene Umsatzsteuer zur Gänze als Vorsteuer geltend. Strittig ist, ob der Ausschluss der Optionsmöglichkeit in § 6 Abs 2 letzter Untersatz UStG (eingefügt 2012) bereits auf diesen Sachverhalt anwendbar ist.

Siehe: VwGH 20.10.2021, Ra 2019/13/0084

34. Ausschluss des Vorsteuerabzugs wegen Organschaft

Die *Enkel GmbH* ist die zu 100 % gehaltene Enkelgesellschaft einer Bank (*Opa AG*). Die *Enkel GmbH* errichtet ein Gebäude und vermietet es an die *Opa AG*. In der Errichtungsphase optiert die *Enkel GmbH* gemäß § 6 Abs 2 UStG 1994 idF vor dem 1. StabG 2012 zur Steuerpflicht und macht die anfallende USt als Vorsteuer geltend. In einer Außenprüfung wird festgestellt, dass die *Enkel GmbH* ausschließlich Leistungen an die *Opa AG* erbringt. Außerdem ist der Mietzins nicht fremdüblich.

Siehe: VwGH 16.11.2021, Ra 2020/15/0101

35. Umsatzsteuerliche Reihendienstleistung bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Stadt *Gerngrün* betreibt zahlreiche öffentliche WC-Anlagen. Die laufende Betriebsführung und Reinigung unternimmt die Stadt *Gerngrün* nicht selbst, sondern beauftragt die *Blitzblank GmbH*. Für die Errichtung und Planung der Anlagen ist die Stadt *Gerngrün* selbst zuständig und trägt die laufenden Aufwendungen. Das Personal der *Blitzblank GmbH* hebt das Benützungsentgelt ein. Die Bezahlung der *Blitzblank GmbH* setzt sich dabei aus den eingehobenen Benützungsentgelt und einem zusätzlichen Honorar von der Stadt *Gerngrün* zusammen. Fraglich ist, ob die Stadt *Gerngrün* in Bezug auf die von der *Blitzblank GmbH* in Rechnung gestellte Umsatzsteuer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Siehe: BFG 31.08.2021, RV/7103059/2017, RV/7104210/2019

6. Termin: Mittwoch, 08. Juni 2022 09:00-12:15 – TC.2.01

Schwerpunkte: Konteneinschau, Grunderwerbsteuer, Ermessensübung, Vertreterhaftung, Finanzstrafrecht, Gebührenschuld

36. Konteneinschau ohne vorherige Information des Abgabepflichtigen?

Auf den Konten und Depots von Herrn *Max* finden in den Jahren X15 bis X17 jeweils Kapitalabflüsse statt. Diese unterliegen gem §§ 2 und 3 KapAbfMeldeG der Meldepflicht an den Bundesminister für Finanzen zur Überprüfung der Einhaltung abgabenrechtlicher Vorschriften. Darauf aufbauend nimmt die Abgabenbehörde zunächst gem § 4 Abs 1 Z 3 KontRegG Einsicht in das Kontenregister und beabsichtigt schließlich eine Konteneinschau gem § 8 KontRegG. Das BFG bewilligt die Einschau in die Konten von Herrn *Max*, weil die dafür in § 8 Abs 1 KontRegG vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt gewesen seien. Gegen diese Bewilligung legt Herr *Max* gem § 9 Abs 4 KontRegG Rekurs ein.

Siehe: BFG 09.02.2021, KR/2100003/2021

37. Entstehen der GrESt-Schuld bei einem Übergabevertrag auf den Todesfall

Herr *Vorgesorgt* übergibt im Jahr 1990 mittels eines Übergabevertrags auf den Todesfall eine Liegenschaft an seinen Sohn *Paul*. Das Finanzamt setzt in einem vorläufigen Bescheid die GrESt fest. Im Jahr 2018 wird der Übergabevertrag durch die Vertragsparteien wieder aufgehoben. Herr *Vorgesorgt* beantragt hierauf beim Finanzamt eine Änderung des vorläufigen Bescheides und die endgültige Festsetzung der GrESt mit 0. Das Finanzamt weist dies mit der Begründung ab, dass gem § 209 Abs 4 BAO das Recht, eine vorläufige Abgabefestsetzung durch eine endgültige Festsetzung zu ersetzen, spätestens fünfzehn Jahre nach Entstehung des Abgabeananspruches verjährt und somit im vorliegenden Fall nicht mehr möglich ist.

Siehe: BFG 23.07.2021, RV/4100222/2019

38. Grunderwerbsteuerliche Begünstigung bei Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nach Verlust der Eigenschaft als Stiefkind

Im Jahr X19 erbt *Markus Huber* den gesamten Nachlass, darunter land- und forstwirtschaftliche Grundstücke sowie ein landwirtschaftliches Wohngebäude, von *Peter Huber*. *Markus Huber* ist der leibliche Sohn von *Peter Hubers* seit X11 geschiedener Ehefrau *Karin* und der Stiefsohn von *Peter Huber*. *Markus Huber* lebte seit seinem vierten Lebensjahr, dh seit mehr als 25 Jahren auf dem Hof von *Peter Huber*, führt denselben Nachnamen wie *Peter Huber* und bewirtschaftete bis zu *Peter Hubers* Ableben mit diesem gemeinsam den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Auch *Karins* Scheidung von *Peter Huber* im Jahr X11 führte zu keiner Änderung der guten Vater-Stiefsohn-Beziehung zwischen *Markus Huber* und *Peter Huber*. *Markus Huber* ermittelt die Bemessungsgrundlage der GrESt nach dem einfachen Einheitswert der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke und des landwirtschaftlichen Wohngebäudes gem § 4 Abs 2 Z 1 GrEStG. Der GrESt-Satz beträgt nach Ansicht von *Markus Huber* gem § 7 Abs 1 Z 2 lit d GrEStG 2 % der Bemessungsgrundlage. Die Finanzverwaltung ist aber der Meinung, dass *Markus Huber* nicht zum begünstigten Personenkreis gem § 26a Abs 1 Z 1 GGG zählt.

Siehe: BFG 19.10.2021, RV/5100781/2020

39. Ermessensübung bei der Haftung nach § 11 BAO

Frau *Berüchtigt* ist Alleingesellschafterin und selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin der nunmehr insolventen *Fragwürdig* GmbH. Im Zuge einer Betriebsprüfung stellt das Finanzamt fest, dass die *Fragwürdig* GmbH nicht nur eine Bar, sondern den gesamten Betrieb eines Bordells führt und Umsatz- und Körperschaftsteuern iHv rd EUR 490.000 nicht abgeführt wurden. Frau *Berüchtigt* behielt dabei von den Prostitutionserlösen in Form einer verdeckten Ausschüttung einen Betrag iHv

rd EUR 370.000 persönlich ein. In einem gerichtlichen Finanzstrafverfahren wird sie in der Folge rechtskräftig wegen Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 1 FinStrG und hinsichtlich der aus den an sie zugeflossenen Prostitutionserlösen wegen gewerbsmäßiger Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 1 iVm § 38 Abs 1 FinStrG verurteilt, weil sie sich die Vorteile aus den nicht abgeführten Kapitalertragsteuern selbst verschaffte. Daraufhin wird Frau *Berüchtigt* mittels Haftungsbescheid gem § 11 BAO zur Haftung für die nicht entrichtete Umsatz- und Körperschaftsteuerschuld herangezogen. Frau *Berüchtigt* bestreitet eine Haftungsverbindlichkeit ihrerseits. In eventu begehrt sie, dass der Haftungsbetrag auf max EUR 50.000 iRd Ermessensübung herabzusetzen sei.

Siehe: BFG 05.10.2021, RV/6100618/2018

40. Geschäftsführerhaftung bei zu Unrecht erfolgter Inanspruchnahme der Steuerfreiheit nach Art 6 Abs 3 UStG

Herr *Sorglos* war bis zum 28.01.X11 Geschäftsführer der *P* GmbH. Diese beantragte in der Zeit von X9 bis X10 mit 23 Anmeldungen die Überführung verschiedener Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr und die Befreiung der Waren von der Einfuhrumsatzsteuer nach Art 6 Abs 3 UStG. Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Befreiung von Art 6 Abs 3 UStG nicht vorliegen. Mit Bescheid wird der *P* GmbH am 01.06.X12 die Einfuhrumsatzsteuer von EUR 416.961,54 und eine Abgabenerhöhung vorgeschrieben.

Siehe: BFG 05.10.2021, RV/5200001/2019

41. Steuerberater als Bestimmungstäter eines von ihm vertretenen Abgabepflichtigen

Dr. *Schuldlos* beauftragt im Februar X15 Herrn *Lässig* mit seiner steuerlichen Vertretung, wobei vereinbart wurde, dass Herr *Lässig* lediglich die Jahressteuererklärung erstellt. Sowohl die Einkommensteuererklärung X14 als auch X15 wurden nicht fristgerecht abgegeben. Erst am Beginn der Betriebsprüfung im August X18 gibt Herr *Lässig* Belegordner ab, in denen sich die nicht unterschriebenen Einkommensteuererklärungen für die beiden Jahre befinden. Dadurch ergab sich ein Abgabenausfall iHv ca EUR 70.000. Es kann nicht festgestellt werden, dass Dr. *Schuldlos* die Sorgfalt, zu der er verpflichtet gewesen war, außer Acht gelassen hat. Er verließ sich darauf, dass er Herr *Lässig* mit der Erstellung der Einkommensteuererklärung beauftragt hat und erwartet, dass dieser ihn auffordern werde, die notwendigen Schritte zu setzen.

Siehe: BFG 05.10.2021, RV/7300063/2020

42. Mietvertragsesintritt durch handschriftlichen Zusatz auf der Urkunde und erforderlicher Inlandsbezug

Hans, der Vater von *Bruno*, schließt am 01.10.X13 mit dem Bestandnehmer einen Mietvertrag über ein gewerbliches Mietobjekt in Deutschland ab. Die Originalurkunde verbleibt in Deutschland. Sowohl *Hans* als auch der Bestandnehmer sind aber Österreicher mit österreichischem Wohnsitz. Zum Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses steht das Mietobjekt allerdings im Eigentum von *Sibylle*, der Mutter von *Bruno*. Parallel zum Mietvertragsabschluss zwischen *Hans* und dem Bestandnehmer schließt der Bestandnehmer am 01.10.X13 auch mit *Sibylle* einen Mietvertrag ähnlichen Inhalts über dasselbe Mietobjekt ab. Um die daraus entstandenen Unklarheiten zu beseitigen, übereignet *Sibylle* ihrem Sohn *Bruno* mit Überlassungsvertrag vom 26.11.X14 das betroffene Mietobjekt. Die Vertragsurkunde des Mietvertrags zwischen *Hans* und dem Bestandnehmer erhält mit 12.08.X14 einen handschriftlichen Zusatz, wonach nach dem Abschluss des Überlassungsvertrages zwischen *Sibylle* und *Bruno* der Mietvertrag zwischen *Hans* und dem Bestandnehmer wiederauflebt, der Mietvertrag zwischen *Sibylle* und dem Bestandnehmer aufgehoben wird und *Bruno* in die Rechte und Pflichten des Mietvertrages zwischen *Hans* und Bestandnehmer eintritt. Für diesen handschriftlichen

Zusatz setzt das Finanzamt gem § 33 TP 5 GebG eine Gebühr fest, weil es darin die gebührenpflichtige Beurkundung eines Bestandvertrags erachtet.

Siehe: BFG 13.12.2021, RV/5100874/2018